

Verordnung

Über das Halten von Hunden in der Gemeinde Falkenberg

Hundehaltungsverordnung vom 12.02.2003

Die Gemeinde Falkenberg erlässt aufgrund des art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152) und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 08.08.1986 Nr. L C 2 . 2105 . 1/6 (AllMBl. S. 361) und 02.07.1992 Nr. 1 C 2 – 2662.4 (AllMBl S. 555) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OwiG) BGBl. I S. 602 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 06.01.1993 – BayRS 2020 – 1 – 1 folgende Verordnung:

§ 1

Verbot des Mitführens und Freilaufenlassens von Hunden – Anleinplicht

- (1) Innerhalb von öffentlichen Sportanlagen (z. B. Sportplätze oder Eislaufflächen), auf Spielplätzen, in den Geländen der Schulen, der Kindergärten und des Rathauses, sowie in den Friedhöfen und Kirchen ist das Mitführen und das Freilaufenlassen von Hunden aller Art verboten.
- (2) In anderen als in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Anlagen, sowie auf den öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen sind große Hunde stets an einer reißfesten Leine mit maximal 3 m Länge zu führen. Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler (wenn sie nicht als Kampfhund gelten) und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 2

Gültigkeit

§ 1 dieser Verordnung hat Gültigkeit in allen geschlossenen Ortschaften, bzw. Ortsteilen der Gemeinde Falkenberg mit mehr als drei Wohnhäusern. Abweichend davon darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, ab einer Entfernung von 300 m zu Wohnhäusern freier Auslauf gewährt werden. Der Hund darf nur von einer Person begleitet werden, der er gehorcht. Der Hund hat sich immer im unmittelbaren Einflussbereich der Begleitperson aufzuhalten.

§ 3

Öffentliche Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie öffentliche Grünflächen durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 4

Kampfhunde

Das Mitführen und Freilaufenlassen von Kampfhungen gem. Art. 37 Abs. 1 LStVG in Verbindung der der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992, geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§5
Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehrm soweit sie sich im Einsatz befinden
- c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Falkenberg, den 20.02.2003

(S)

Pichlmeier
Erster Bürgermeister